

Satzung der Gemeinde Damp über Ehrungen

Aufgrund der §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.09.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ehrungen

(1) Für Verdienste um die Gemeinde Damp können verliehen werden:

1. das Ehrenbürgerrecht
2. die Ehrenplakette

(2) Für die Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

Das Ehrenbürgerrecht wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Gemeinde Damp besonders verdient gemacht haben.

§ 3 Ehrenplakette

(1) Die Ehrenplakette kann an Bürgerinnen und Bürger verliehen werden, die mindestens 20 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde Damp und ihrer Bevölkerung ausgeübt haben. Sie kann auch solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die zwar auswärts wohnhaft sind, ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch in Damp erbracht haben.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit muss in einer selbstständigen Leistung bestehen; die bloße Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Organisationen reicht nicht aus. Als selbstständige Leistung können sowohl die Wahrnehmung von Funktionen für Vereinigungen oder Organisationen, soweit sie mit aktiver Tätigkeit verbunden sind, als auch für Dritte außerhalb von Vereinigungen oder Organisationen geleistete Tätigkeiten in Betracht kommen.

(3) Für die Auszeichnung mit der Ehrenplakette kommen alle Bereiche in Betracht, in denen ehrenamtliche Tätigkeit geleistet wird.

(4) Die Ehrenplakette besteht aus Kupfer; sie zeigt das Wappen der Gemeinde Damp.

(5) Die Ehrenplakette geht in das Eigentum der geehrten Bürgerin oder des geehrten Bürgers über; sie ist vererblich.

§ 4 Vorschlagsrecht, Entscheidungskompetenz

(1) Über die Verleihung der Ehrungen nach § 2 entscheidet die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Fraktionen in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) über die Verleihung der Ehrung nach § 3 entscheidet der der/die Bürgermeister/in mit seinen/ihren Stellvertretern.

(3) Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrenplakette (§ 3) sind Vereinigungen, Organisationen sowie Dampfer Bürgerinnen und Bürger. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 und 2 erfüllen.

(4) Die Ehrungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister öffentlich vorgenommen. Es wird eine Urkunde ausgehändigt.

§ 5 Aberkennung

(1) Die Gemeindevertretung kann Ehrungen nach §§ 2 und 3 entziehen, wenn die oder der Geehrte sich der Auszeichnung nicht würdig erweist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

(2) Ehrenurkunde und Ehrenplakette sind bei einer Aberkennung der Auszeichnung einzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Damp, den 30.12.2011

gez. Böttcher
Bürgermeister